

Allgemeine Geschäftsbedingungen der EUROGATE Technical Services GmbH

Stand 01.01.2020

1. Geltungsbereich

- 1.1. Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Rechtsgeschäfte der Firma EUROGATE Technical Services GmbH – nachfolgend TS genannt – mit ihrem Vertragspartner (Auftraggeber) – nachfolgend AG – genannt.
- 1.2. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Allgemeine Geschäftsbedingungen des AG gelten nur, wenn und soweit TS diese ausdrücklich und schriftlich anerkennt. Insbesondere gilt das Schweigen der TS auf derartige abweichende Bedingungen nicht als Anerkennung oder Zustimmung, auch nicht bei zukünftigen Verträgen. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen der TS gelten anstelle etwaiger allgemeiner Bedingungen des AG auch dann, wenn darin die Auftragsannahme als bedingungslose Anerkennung der allgemeinen Bedingungen vorgesehen ist.
- 1.3. Soweit einzelvertragliche Regelungen bestehen, welche von den Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichen oder ihnen widersprechen, gehen die einzelvertraglichen Regelungen vor.
- 1.4. Mündliche Vereinbarungen jeder Art – einschließlich nachträglicher Änderungen oder Ergänzungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen – bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch TS.

2. Zustandekommen des Vertrages

- 2.1. Bestellungen, Auftragserteilungen und Auftragsbestätigungen, sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
- 2.2. Die Bestellung oder Auftragserteilung durch den AG gilt als verbindliches Angebot.
- 2.3. Erfolgt eine Bestellung oder Auftragserteilung an TS per E-Mail oder mündlich, so gilt diese unter den folgenden Voraussetzungen als verbindliches Angebot:
 - 2.3.1. Die Bestellung oder der Auftrag muss von einem autorisierten Vertreter des AG erteilt worden sein;
 - 2.3.2. Die Bestellung oder der Auftrag ist auf Verlangen von TS schriftlich zu bestätigen.
- 2.4. Verträge mit TS kommen erst zu Stande, wenn eine entsprechende schriftliche Auftragsbestätigung von TS vorliegt oder TS mit der Leistung beginnt.
- 2.5. Wünscht der AG eine verbindliche Preisangabe, bedarf es eines schriftlichen Angebots durch TS. TS ist an dieses Angebot bis zum Ablauf von 30 Tagen nach Zugang beim AG gebunden. TS kann die Abgabe eines Angebots von der Übernahme der hierbei entstehenden Kosten durch den AG abhängig machen.
- 2.6. Der Gegenstand des Vertrages bzw. der genaue Leistungsumfang ist in der schriftlichen Auftragsbestätigung oder dem schriftlichen Angebot der TS beschrieben.

3. Leistungsgegenstand, Subunternehmer

- 3.1. TS ist verpflichtet, die vertraglich vereinbarten Leistungen unter Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erbringen.
- 3.2. TS ist verpflichtet, die im Vertrag im Einzelnen bezeichneten Normen und normartigen Veröffentlichungen anzuwenden. Diese gelten in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung. Änderungen solcher Normen und Veröffentlichungen, die zu erhöhtem Aufwand bei TS führen, berechtigen TS, die Preise und/oder die Ausführungstermine anzupassen.
- 3.3. Jeder der Vertragspartner kann bei dem anderen Vertragspartner in schriftlicher Form Änderungen des vereinbarten Leistungsumfanges beantragen. Nach Erhalt eines Änderungsantrags wird der Empfänger prüfen, ob und zu welchen Bedingungen die Änderung durchführbar ist und dem Antragsteller die Zustimmung bzw. Ablehnung unverzüglich schriftlich mitteilen und gegebenenfalls begründen. Erfordert ein Änderungsantrag des AG eine umfangreiche Überprüfung, kann der Überprüfungsaufwand hierfür von TS bei vorheriger Ankündigung berechnet werden, sofern der AG dennoch auf der Überprüfung des Änderungsantrages besteht. Gegebenenfalls werden die für eine Überprüfung und/oder eine Änderung erforderlichen vertraglichen Anpassungen der vereinbarten Bedingungen und Leistungen in einer Änderungsvereinbarung schriftlich festgelegt und kommen entsprechend dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen zustande.
- 3.4. TS ist berechtigt, Subunternehmer als Erfüllungsgehilfen entsprechend ihrer Qualitätsmaßstäbe einzuschalten.

4. Preise, Preisänderungen

- 4.1. Die Vertragspreise gelten für den in der Auftragsbestätigung oder in dem Angebot der TS aufgeführten Leistungs- und Lieferumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet.
- 4.2. Sämtliche Vertragspreise verstehen sich als Nettopreise ab Werk oder Lager zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer.
- 4.3. Trägt der AG die Kosten für die Erstellung des Angebots durch TS und kommt auf dessen Grundlage der Vertrag mit TS zustande, werden die Kosten für die Erstellung des Angebots durch TS mit dem Vertragspreis verrechnet.
- 4.4. Preisänderungen sind zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Liefer- oder Fertigstellungstermin mehr als vier Monate liegen. Erhöhen sich danach bis zur Fertigstellung des Vertragsgegenstandes die Löhne, die Materialkosten oder die marktmäßigen Einstandspreise, ist TS berechtigt, den Preis angemessen, entsprechend den Kostensteigerungen zu erhöhen. Der AG ist zum Rücktritt nur berechtigt, wenn die Preiserhöhung den Anstieg der allgemeinen Lebenshaltungskosten zwischen der Bestellung/Auftragserteilung und der Auslieferung/Fertigstellung nicht nur unerheblich übersteigt.

5. Liefertermine

- 5.1. Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich.
- 5.2. TS kann nach Rücksprache und Zustimmung des AG sinnvolle Teillieferungen und/oder Teilleistung durchführen und diese getrennt in Rechnung stellen.
- 5.3. Ändert oder erweitert sich der Liefer- oder Arbeitsumfang gegenüber dem ursprünglichen Leistungsumfang auf Wunsch oder mit Zustimmung des AG bzw. aufgrund nachträglicher Änderungen oder Neueinführung von Normen oder normähnlicher Veröffentlichungen, die von TS zu beachten sind, ist der vertraglich vereinbarte Liefer- oder Fertigstellungstermin angemessen anzupassen. TS wird einen neuen Liefer- oder Fertigstellungstermin nennen.
- 5.4. Kann ein Liefer- oder Fertigstellungstermin infolge höherer Gewalt oder aufgrund von Betriebsstörungen, die TS nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten werden, sind diese Termine angemessen zu verlängern.
- 5.5. Kann ein Liefer- oder Fertigstellungstermin infolge eines Umstandes, den der AG zu vertreten hat, nicht eingehalten werden, so ist der AG zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet.

6. Abnahme

- 6.1. Wird eine formelle Abnahme vereinbart, wird der Abnahmetermin zwischen den Parteien festgelegt. Das Ergebnis der Abnahme wird in einem von beiden Seiten zu unterzeichnenden Abnahmeprotokoll festgehalten. Beide Parteien sind zur Mitwirkung verpflichtet.
- 6.2. Die formelle Abnahme gilt auch als erfolgt, wenn TS dem AG eine angemessene Frist zur Abnahme gesetzt hat und der AG die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe mindestens eines Mangels verweigert hat.
- 6.3. Die sachlichen Kosten der formellen Abnahme trägt der AG. Die personellen Abnahmekosten trägt jeder Vertragspartner selbst. Eventuelle Kosten Dritter (z. B. Behörden) trägt der AG.
- 6.4. Findet keine formelle Abnahme statt, so gilt die Abnahme als erfolgt mit Übergabe des Liefergegenstandes an den AG, der möglichen Wiederinbetriebnahme des Gegenstands durch den AG im Falle einer Reparatur bzw. durch schriftliche Mitteilung an den AG, dass die Leistung durch TS vollständig erbracht ist.

7. Erfüllungsort, Gefahrübergang

- 7.1. Erfüllungsort für die Lieferungen und Leistungen der TS ist der vertraglich vereinbarte, ansonsten ist der Erfüllungsort der Sitz des die Leistung erbringenden Betriebsteils der TS in Bremerhaven, Hamburg oder Wilhelmshaven.
- 7.2. Die Preis- und Sachgefahr geht auf den AG über gemäß vertraglicher Vereinbarung, ansonsten mit Abnahme durch den AG.

8. Rechnungen, Zahlungen

- 8.1. Rechnungen der TS sind innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt ohne Abzug fällig.
- 8.2. Kommt der AG seinen fälligen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, stellt der AG seine Zahlungen ein oder wird er zahlungsunfähig, werden alle offenen Rechnungsbeträge unabhängig von vereinbarten Zahlungsterminen sofort fällig.
- 8.3. TS ist berechtigt, bei Bestellung/Auftragserteilung eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen.
- 8.4. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des AG oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

9. Eigentumsvorbehalt

- 9.1. TS behält sich das Eigentum an sämtlichen eingebauten oder gelieferten Gegenständen bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtiger und künftiger Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem AG vor (nachfolgend „Vorbehaltsware“).
- 9.2. Der AG ist verpflichtet, die Vorbehaltsware bis zum vollständigen Eigentumsübergang auf seine Kosten, mit der verkehrsüblichen Sorgfalt zu verwahren.
- 9.3. Beeinträchtigen Dritte die Eigentumsrechte der TS, insbesondere durch Pfändungen, wird der AG unverzüglich auf das Eigentum von TS hinweisen und TS unverzüglich benachrichtigen sowie TS bei der Geltendmachung ihrer Rechte gemäß § 771 ZPO in angemessenem Umfang unterstützen.
- 9.4. Der AG ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiterzuverkaufen und/oder zu verarbeiten.
- 9.5. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Produkte der TS entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei TS als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Produkten Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt TS Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Produkte. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Produkte.
- 9.6. Die aus dem Weiterverkauf der Produkte oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der AG bereits jetzt insgesamt bzw. in Höhe des etwaigen Miteigentumsanteils der TS zur Sicherheit an TS ab. Zur Einziehung dieser Forderungen bleibt der AG neben der TS ermächtigt. TS verpflichtet sich, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der AG seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber TS nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist und kein sonstiger Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt.
- 9.7. TS wird ihr zustehende Sicherheiten auf Verlangen des AG insoweit freigeben, als der Wert der Sicherheit die zu sichernden Forderungen um mehr als zehn Prozent übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt TS.
- 9.8. Im Rahmen der Leistungserbringung ersetzte und ausgebaute Teile gehen in das Eigentum der TS über.

10. Unterlagen und Geheimhaltung

- 10.1. TS behält sich an Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, und anderen Unterlagen das alleinige Eigentums- und Urheberrecht vor, soweit nicht zwischen den Parteien ausdrücklich anderes vereinbart wird. Ohne vorherige schriftliche Einwilligung der TS sind diese Unterlagen Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen Dritten

nicht zugänglich gemacht oder in anderer Weise verwertet werden. Das Kopieren ist ohne ausdrückliche Einwilligung der TS ebenfalls untersagt.

- 10.2. Für die Verletzung etwaiger Patent- oder sonstiger Schutzrechte Dritter übernimmt TS keine Haftung. TS erklärt jedoch, dass ihr solche Rechte nicht bekannt sind.
- 10.3. Eventuelle Nachbauten des Vertragsgegenstandes durch den AG selbst oder durch Dritte sind ohne schriftliche Einwilligung der TS unzulässig.

11. Mängelgewährleistung

- 11.1. Soweit TS Kauf- oder Werkleistungen gegenüber dem AG erbringt, gelten die folgenden Gewährleistungsregelungen.
- 11.2. Nimmt der AG den Auftragsgegenstand trotz Kenntnis eines Mangels ab, stehen ihm die Mängelansprüche nur zu, wenn er sich diese bei Abnahme vorbehält. Darüber hinaus stehen dem AG Mängelansprüche nur zu, wenn er seiner Untersuchungs- und Rügeobliegenheit nach § 377 HGB nachgekommen ist.
- 11.3. Die Mängelgewährleistung von TS beschränkt sich zunächst auf die Pflicht zur Nacherfüllung. TS ist nach ihrer Wahl zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung berechtigt und verpflichtet. Der AG wird TS hierfür eine angemessene Frist setzen. Erfüllungsort der Nacherfüllung ist nach Wahl der TS der Ort, an dem sich die Sache zum Zeitpunkt der Mängelrüge befindet oder der Sitz des die Leistung erbringenden Betriebsteils der TS.
- 11.4. Sofern die Nacherfüllung dem AG unzumutbar ist oder TS beide Arten der Nacherfüllung verweigert, oder die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist, kann der AG vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern.
- 11.5. Schadensersatzansprüche wegen eines Mangels kann der AG unter den in Ziffer 12 geltenden Regelungen nur geltend machen, wenn die Nacherfüllung dem AG unzumutbar ist oder TS beide Arten der Nacherfüllung verweigert oder die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist.
- 11.6. Die Mängelgewährleistung von TS erlischt, soweit ohne schriftliches Einverständnis von TS an dem Vertragsgegenstand Änderungen vorgenommen werden, der Vertragsgegenstand durch nicht von TS zu vertretende Umstände beschädigt wird oder Dritte ohne Einverständnis von TS Arbeiten an dem Vertragsgegenstand, auch zur Mängelbeseitigung, vornehmen, es sei denn der AG weist nach, dass die Einwirkung auf die Sache für den Mangel nicht ursächlich war.
- 11.7. Der Mängelgewährleistung unterliegen nicht die natürliche Abnutzung der Sache und solche Mängel, die infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung oder Bedienung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder infolge von Ursachen eintreten, die ihren Ursprung in der Sphäre des AG haben.
- 11.8. In Bezug auf Mängel an Teilen, die nicht von TS selbst hergestellt, sondern von TS auf Wunsch des AG von Subunternehmern oder Lieferanten beschafft werden, erfüllt TS die Mängelgewährleistung durch Abtretung ihrer eigenen Mängelansprüche gegen den von ihr eingeschalteten Subunternehmer oder Lieferanten. Sollte eine Inanspruchnahme des Subunternehmers oder Lieferanten nicht möglich oder aussichtslos sein, lebt die Mängelgewährleistung der TS im Rahmen dieser Bedingungen wieder auf. Entsprechendes gilt für sonstige erbrachte Leistungen des Subunternehmers.
- 11.9. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 1 (ein) Jahr ab Gefahrübergang. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2, 445 b und 634a BGB längere Fristen vorschreibt sowie für Schadensersatzansprüche des AG aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch TS und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels.

12. Haftung

- 12.1. Für vorsätzlich und grob fahrlässig verursachte Schäden sowie für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit und bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz haftet TS nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften.
- 12.2. Für einfach fahrlässig verursachte Schäden haftet TS nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsabschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schäden; wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der AG vertrauen darf.
- 12.3. Eine darüber hinaus gehende Haftung auf Schadensersatz ist ausgeschlossen.
- 12.4. Ist ein Schaden durch Handlungen oder Unterlassungen von Subunternehmern oder Lieferanten von TS entstanden, die TS auf Wunsch des AG eingesetzt hat, so kann sich TS gegenüber dem AG von jeglicher Schadensersatzpflicht dadurch befreien, dass sie die ihr gegenüber dem Subunternehmer oder Lieferanten zustehenden Ansprüche an den AG abtritt. Sollte eine Inanspruchnahme des Subunternehmers oder Lieferanten nicht möglich oder aussichtslos sein, lebt die Haftung der TS wieder auf.
- 12.5. Vorstehende Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten unabhängig davon, auf welcher rechtlichen Grundlage die Ansprüche geltend gemacht werden können.
- 12.6. TS übernimmt keine Haftung, soweit Schäden durch eine unsachgemäße Nutzung des Gegenstandes durch den AG und/oder von ihm beauftragte Dritte herbeigeführt werden.
- 12.7. Soweit die Haftung von TS nach den vorstehenden Regelungen ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für ihre Organmitglieder, Arbeitnehmer, gesetzlichen Vertreter und sonstigen Erfüllungsgehilfen. Insoweit wirkt diese Regelung als Vertrag zugunsten Dritter.

13. Gerichtsstand, anwendbares Recht

- 13.1. Gerichtsstand ist Bremerhaven.
- 13.2. Es gilt deutsches Recht. Die Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) finden keine Anwendung.